

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1919)
Heft: 21

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 7.—, halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.80, bei der Expedition bestellt Fr. 3.60; Ausland, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.80

Verantwortliche Schriftleitung:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

„Ein Werk des absoluten Papsttums“ und „die Losung des Tages“. — Der Hl. Vater über die soziale und die Schulfrage. — Zwei neue Praefationen für die Totenmesse und die Feste des Hl. Josef. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen. — Briefkasten.

„Ein Werk des absoluten Papsttums“ und „die Losung des Tages“.

Ulrich Stutz, der in seinem Buche „Der Geist des Codex iuris canonici“ sonst ein tiefes Verständnis für das katholische Kirchenrecht zeigt, bezeichnet den Codex als ein „Werk des absoluten Papsttums“ „ein Werk der durch das Vatikanum zu höchster Machtfülle gesteigerten Primatialgewalt“¹⁾. Und der Zürcher Professor Dr. F. Fleiner schrieb in vorwurfsvollem Tone: „Als unbeschränkter Monarch und aus eigener apostolischer Machtvollkommenheit hat der Papst, ohne Zustimmung von Klerus und Volk, das neue geistliche Weltrecht geschaffen, in einer Zeit, da in den modernen Staaten die demokratische Selbstbestimmung der Völker die Losung des Tages geworden ist“²⁾.

Der Kirchenrechtshistoriker Ulrich Stutz dürfte in nicht geringe Verlegenheit geraten, wenn von ihm der Nachweis gefordert würde, dass irgend ein anderes offizielles Rechtsbuch der Kirche früherer Zeiten weniger „absolutistisch“ zustande gekommen als der Codex iuris canonici. Bei dessen Redaktion ist es sogar wesentlich „demokratischer“ oder doch „konstitutioneller“ zugegangen als bei früheren Kodifikationen des Kirchenrechts. Der gesamte Episkopat wurde vom Papste zur Beihilfe eingeladen und ausdrücklich aufgefordert, freimütig seine Aussetzungen zu den Entwürfen zu machen, die ihm zur Beurteilung und Prüfung unterbreitet wurden, und die Redaktionskommission setzte sich aus zahlreichen Kanonisten verschiedenster Nationalitäten und Länder zusammen³⁾. Im Gegensatz dazu war die erste amtliche Sammlung von Kirchengesetzen, die Dekretalen Gregors IX., das Werk eines einzigen Mannes, des hl. Raymundus von Pennaforte, und Raymundus ging bekanntlich mit den alten Gesetzesrollen so „eigenmächtig“ um, dass darob

sogar seine Heiligkeit angestritten wurde. Freilich mit Unrecht, denn er handelte aus der Machtfülle heraus, die ihm sein Herr und Meister übertragen hatte. Nicht weniger „absolutistisch“ kamen der Liber sextus und die Klementinen zustande. Und wenn die bisherige Hauptquelle des neuzeitlichen Kirchenrechts ein ökumenisches Konzil, das von Trient, war, so ist gerade seinen kirchenrechtlich so bedeutsamen „Decreta de reformatione“ das Siegel päpstlicher Auktorität von den Konzilsvätern selbst aufgedrückt worden: „ita decreta fuisse, ut in his salva semper auctoritas Sedis apostolicae et sit et esse intelligatur“ (sess. XXV. de ref. cap. XXI. — cf. sess. VII., de ref.).

Dr. Fleiner macht dem Papsttum den Vorwurf, sich zur „Losung des Tages“, zur „demokratischen Selbstbestimmung der Völker“ in flagranten Widerspruch gesetzt zu haben. Prof. Fleiner wird wohl inzwischen selbst zur Einsicht gekommen sein, dass diese Tageslosung bereits wieder einer andern Platz gemacht hat und deshalb nicht gut zum Fundament des Gesetzbuches einer Kirche genommen werden konnte, die ihr Wirken nicht nach Tagen, sondern nach Jahrhunderten und Jahrtausenden bemisst. Nicht ohne überlegene Ironie lässt Pius X. die Modernisten diesen althergebrachten Vorwurf mangelnden Zeitverhältnisses an die Adresse der Kirche mit den Worten begründen: „Von Sinnen wäre wahrlich, wer vermeinte, dass der Zeitgeist der Freiheit je wieder einen Rückschritt machen könnte“⁴⁾. Dieser Rückschritt ist aber, bei allem äusseren demokratischen Scheine, und obgleich die Königskronen über die Strassen rollten, für den aufmerksamen Beobachter bereits in vollem Fluss begriffen. Was wir jetzt erleben, erscheint als ein dekadentes Ausleben, eine Ausartung der Demokratie. Bei besiegten Völkern hat der Hyperdemokratismus schon zur Diktatur des Proletariats geführt oder vielmehr zu Diktatoren des Proletariats. Der Parlamentarismus galt schon vor dem Kriege als überlebt und liegt jetzt in den letzten Zügen. Die reichsdeutsche Nationalversammlung spielt bei aller Redseligkeit womöglich eine noch nichtsagendere Statistenrolle als der Kriegsreichstag. In Paris bestimmt der Rat der Zehn oder gar nur der Vier die Geschicke der Welt und der Völker und kümmert sich nicht im Mindesten um Volksvertretungen oder Selbst-

¹⁾ Ulrich Stutz, Der Geist des Codex iuris canonici. Stuttgart, Enke 1918, S. 50.

²⁾ „Geistliches Weltrecht“ in N. Zürcher Zeitung Nr. 658, 1918.

³⁾ Vgl. Promulgationsbulle und Vorrede Kardinal Gasparri zum Codex.

⁴⁾ Const. „Pascendi“.

bestimmung der Völker. Und sind nicht auch in der Schweiz, der Wiege europäischer Demokratie, die eidgenössischen Räte und das Volk durch die *pleins pouvoirs* des Bundesrates nahezu ausgeschaltet worden?

Die Weltgeschichte könnte sich auch diesmal wiederholen: wie der entarteten römischen Republik das Cäsarentum, der Zügellosigkeit der Reformation der Absolutismus und wie auf den Jakobiner der Korse folgte, so könnte auch auf den Spartakismus und Bolschewismus ein autokratisches Regiment kommen, das die sozialistische Verbrämung, einmal zur Macht gekommen, sehr schnell abzustreifen wüsste. Was sind denn die Trotzki, Lenin und Bela Kun anders als blutrünstige Alleinherrscher? Und die Clémenceau, Wilson und Lloyd George sind nicht minder ungekrönte Könige ihrer Völker. In Deutschland ist „der starke Mann“ der einzige Retter aus dem Wirrwarr.

Die Kirche steht ihrerseits allen Staatsformen durchaus indifferent gegenüber, solange sie sich in den Schranken der Moral halten. Dieser Gedanke ist ein Refrain der Enzykliken Leos XIII. und Benedikt XV. hat ihn vor kurzem wieder mit aller Klarheit betont in einem Schreiben an seinen Staatssekretär vom 8. November 1918 (*Acta Ap. Sedis*, 1918, p. 478): „Als vollkommene Gesellschaft, deren einziger Zweck die Heiligung der Menschen aller Zeiten und Länder ist, passt sich die Kirche allen verschiedenen Regierungsformen an und akzeptiert auch ohne jede Schwierigkeit die legitimen territorialen und politischen Veränderungen der Völker“. Und erst dieser Tage wurde das Glückwunschsreiben des Papstes an den Reichspräsidenten Ebert bekannt. Diese im höflichsten Kurialstil abgefasste Gratulation ist freilich keine Absolution für Alles, was die reichsdeutschen Revolutionsmacher verübt haben.

Lässt so die Kirche jedem auf staatlichem Gebiete das Seine — für sich selbst lehnt sie jede Verfassungsänderung ab und muss es tun, denn die Grundlagen ihrer Verfassung sind von Christus selbst festgesetzt; die Kirche ist nach göttlichem Rechte eine hierarchisch-monarchische Gesellschaft.

Das monarchische Prinzip tritt deshalb im Codex machtvoll und beherrschend hervor (vgl. can. 109, 218, 222, 227, 228, 275, 329, 1431, 1518, 1556, 1597, 2331, 2332, 2333, 2343 etc.).

Dieser monarchische Charakter des Codex hindert aber nicht, dass ein durchaus volksfreundlicher und in diesem Sinne demokratischer Geist im neuen Gesetzbuch der Kirche weht. Ein warmes soziales Fühlen gibt sich in mehr als einem Kanon kund.

Der Codex räumt dem Gewohnheitsrechte eine geradezu überraschend grosse rechtsbildende Kraft ein (can. 27, 28, vgl. can. 5). Die Kirche beweist damit ein grosses Vertrauen zum gesunden Urteil des Volkes und eine hohe Wertschätzung der Volkssitte. — Alle zehn Jahre wenigstens ist in jeder Diözese eine Synode zu feiern (can. 356). An ihr ist zwar der Bischof, der hierarchischen Verfassung der Kirche gemäss, allein Gesetzgeber (can. 362). Die gemeinsame, freimütige Beratung (can. 361), zwischen Bischof und Klerus, wie sie

an der Diözesansynode gepflogen wird, ist aber ein Unterpfand für eine den Bedürfnissen der Diözesanen gerecht werdende, volkstümliche Diözesan-Verwaltung und -Regierung. Durch die Taufe wird jeder Mensch aller Rechte und Pflichten des Christen teilhaftig (can. 87). Die Kirchenämter, bis hinauf zum höchsten, stehen allen Gläubigen offen, ohne jedes Privileg der Geburt, des Vermögens oder hoher sozialer Stellung. Allein die Tüchtigkeit soll bei ihrer Verleihung massgebend sein, ohne jedes Ansehen der Person (can. 153, § 2). Dieses Prinzip zu wahren, ist der Zweck des fast misstrauisch bis ins Einzelste geregelten Papstwahlrechtes (s. Const. „*Vacante Sede apostolica*“ im Anhang des Codex, Docum. I.). Aus can. 239, § 2, geht hervor, dass auch nach dem neuen Rechte sogar ein einfacher Laie zum Papst gewählt werden kann, Ebenso wird für den Kardinalat (can. 232), für den Episkopat (can. 331), für das Pfarramt (can. 459), überall die Eignung des Kandidaten verlangt und gesetzlich soviel als möglich gesichert. Niemand soll geweiht werden, dessen Weihe nicht nach dem Urteil des Bischofs für die Gemeinschaft, die Kirchen der Diözese, notwendig oder doch nützlich ist (can. 969, § 1). Ebenso gemeinsinnig wie die Besetzung der Kirchenämter ist im Codex die Nutzung ihrer Einkünfte geregelt. Zwei Benefizien, von denen schon eins zum anständigen Unterhalt des Benefiziaten genügt, sind miteinander unvereinbar (can. 1439, § 2). Durch can. 1473 wird die alte Rechtsverpflichtung erneuert, wonach der Benefiziat die Einnahmen, die seinen standesgemässen Unterhalt übersteigen (sog. „*bona superflua*“), den Armen oder frommen Werken zuzuwenden hat. Das ist „Sozialisierung“ des Kirchenguts im besten Sinne des Wortes.

Den Armen wird das Recht auf unentgeltliche Rechtsprechung und ebenso auf unentgeltliche, würdige Beerdigung mit Gottesdienst zugesprochen (can. 1914, 1235, § 2). Den Schutz eines wahren Volksgottesdienstes bezweckt can. 1181, der vorschreibt, dass der Eintritt in die Kirchen zum Gottesdienste durchaus kostenfrei sein soll; jede gegenteilige Gewohnheit wird verworfen. Can. 1263 verfügt, dass niemandem ohne ausdrückliche Erlaubnis des Bischofs ein Platz in der Kirche reserviert werden darf, und diese Erlaubnis soll nur gegeben werden, wenn der Bequemlichkeit der übrigen Gläubigen dadurch nicht Eintrag getan wird; eine Ausnahme ist für Magistratspersonen im Rahmen der liturgischen Gesetze gestattet. Can. 467 macht es dem Pfarrer zur Pflicht, „die Armen und Elenden mit väterlicher Liebe zu umfassen“. Ein eigentlich christlich-sozialer Kanon ist can. 1524. Er lautet: „Alle und besonders die Geistlichen, Ordensleute und Kirchenverwalter sind verpflichtet, den Arbeitern im Arbeitsvertrage einen anständigen und gerechten Lohn zu geben und dafür zu sorgen, dass sie zu gelegener Zeit den Gottesdienst besuchen können. Unter keiner Bedingung dürfen sie sie an der Besorgung ihres Haushaltes hindern oder von der Sparsamkeit abwendig machen. Ebensowenig dürfen sie den Arbeitern eine Arbeitslast, die ihre Kräfte übersteigt oder eine Arbeit auferlegen, die mit ihrem Alter oder Geschlecht unvereinbar ist.“

Präsident Wilson, der Proklamator des Selbstbestimmungsrechtes, hat selbst den volksfreundlichen Geist der römisch-katholischen Kirche des Mittelalters in einem schönen Ausspruch⁵⁾ anerkannt: „Ein höchst anziehendes Beispiel“, schreibt Wilson, „für die Tatsache, dass die menschliche Gesellschaft sich stets von unten herauf erneuert, ist dieses: Der einzige Grund, weshalb im Mittelalter die Regierung trotz des Uebergewichts der Aristokratie unverdorben blieb, besteht darin, dass viele Männer, tätige Werkzeuge der Regierung, aus der Kirche hervorgingen, aus jenem umfassenden Körper, der damals die alleinige Kirche war, aus der römisch-katholischen Kirche. Sie war damals wie eine grosse Demokratie. Jeder noch so unscheinbare Mann vom Lande konnte Priester, jeder unscheinbare Priester konnte Papst der Christenheit werden.“

Wenn Wilson nicht nur die römisch-katholische Kirche des Mittelalters, sondern auch die der Gegenwart kennen würde, so hätte er nicht als Historiker zu schreiben brauchen. Für die Kirche der Gegenwart gilt ganz das Gleiche, und ebenso „demokratisch“ ist ihr erst an Pfingsten 1918 in Kraft getretenes Rechtsbuch. Pius X., der Bauernsohn aus Riese, ist ja der Schöpfer des *Code iuris canonici*.

Die Kirche und ihr Recht sind „absolutistisch“ wie ihr göttlicher Stifter, der von sich sagte: „Mir ist alle Macht gegeben im Himmel und auf Erden“ und „demokratisch“ wie er, der das andere Wort gesprochen: „Mich erbarmt des Volkes“. V. v. E.

Der Hl. Vater über die soziale und die Schulfrage.

In einem Briefe an die nordamerikanischen Bischöfe vom 10. April spricht Papst Benedikt XV. folgende beachtenswerte Leitgedanken aus:

„Da die Sache so dringend ist, brauchen Wir keine langen Ermahnungen an euch zu richten, die wirtschaftlich-soziale Aktion mit nicht erlahmendem Eifer zu unterstützen. Trägt aber wohl Sorge, dass Euere Gläubigen nicht zu ihrem Unglücke, von den Tagesmeinungen verblendet und fortgerissen von den Geistesstürmen, von den christlichen Grundsätzen abweichen, die Unser verehrte Vorgänger Leo XIII. in der Enzyklika „*Rerum novarum*“ entwickelt hat. Wenn je, so droht ja in den jetzigen Zeitläufen diese Gefahr, da die Grundfesten der menschlichen Gesellschaft wanken und in einem Sturme des Hasses die Liebe unter den Bürgern am Erlöschen ist und fast erstickt.“

Von nicht minderer Wichtigkeit ist der katholische Unterricht der Jugend. Ist er ohne Schmälerung gewahrt, dann ist auch die Reinheit des Glaubens und der Sitten in der bürgerlichen Gesellschaft gesichert. Ihr wisst, ehrwürdige Brüder, dass die Kirche Gottes deswegen stets und unermüdlich diesen Unterricht fördert und aus allen Kräften ihn vor jedem Angriffe schützt und verteidigt. Diese Wahrheit ist an sich klar. Fehlten aber die Argumente für ihren Beweis, so würde das Verhalten der Feinde des christlichen Namens bei den Nationen der alten Welt ein sicherstes Argument bieten.

⁵⁾ Zitat in Theolog.-prakt. Quartalschrift 1919 II., S. 284.

Um zu verhindern, dass die Kirche den zarten Glauben der Kinder unversehrt bewahre, und dass die durch ihre mütterliche Seelsorge gegründeten Privatschulen mit den glaubenslosen Schulen den Konkurrenzkampf glücklich durchführen können, wollen sich die Gegner das Monopol auf den Unterricht anmassen; sie zertreten und verletzen das natürliche Recht der Familienväter und da sonst überall einer unbegrenzten, falschen Freiheit das Wort geredet wird, schränken sie gut katholischen Männern ihre Lehrfreiheit im Jugendunterrichte ein, rauben sie und suchen ihr auf alle Weise Schwierigkeiten zu bereiten.“ (Acta Ap. Sedis Nr. 6 vom 1. Mai 1919.)

V. v. E.

Zwei neue Praefationen für die Totenmesse und die Feste des Hl. Josef.

(Acta Ap. Sedis Nr. 6 vom 1. Mai 1919)

PRAEFATIONES IM MISSALI ROMANO INSERENDAE

I.

PRAEFATIO IN MISSIS DEFUNCTORUM

Vere dignum et iustum est, aequum et salutare, nos tibi semper et ubique gratias agere, Domine sancte, Pater omnipotens, aeternae Deus, per Christum Dominum nostrum. In quo nobis spes beatæ resurrectionis effulsit: ut quos contristat certa moriendi conditio, eosdem consoletur futurae immortalitatis promissio. Tuis enim fidelibus, Domine, vita mutatur, non tollitur: et dissoluta terrestri huius incolatus domo, aeterna in caelis habitatio comparatur. Et ideo cum Angelis et Archangelis, cum Thronis et Dominationibus, cumque omni militia caelestis exercitus, hymnum gloriae tuae canimus, sine fine dicentes.

URBIS et ORBIS.

Sanctissimus Dominus Noster Benedictus Papa XV, ex Sacrorum Rituum Congregationis consulto, suprascriptam Praefationem propriam, in Missis Defunctorum ubique locorum in posterum recitandam, approbavit, atque in futuris Missalis Romani editionibus rite inserendam iussit. Die 9 aprilis 1919.

† A. Card. Vico, Ep. Portuen. et S. Rufinae,

S. R. C. Praefectus.

L. † S.

Alexander Verde, Secretarius.

II.

PRAEFATIO IN FESTIS S. IOSEPH, SPONSI B. MARIAE VIRGINIS

Sequens Praefatio dicitur in Festo, in Solemnitate et per Octavam S. Ioseph. In Missis votivis dicitur: Et te in veneratione.

Vere dignum et iustum est, aequum et salutare, nos tibi semper et ubique gratias agere, Domine sancte, Pater omnipotens, aeternae Deus: Et te in Festivitate beati Ioseph debitis magnificare praeconiis, benedicere et praedicare. Qui et vir iustus, a te Deiparae Virgini Sponsus est datus: et fidelis servus ac prudens, super Familiam tuam est constitutus: ut Unigenitum tuum, Sancti Spiritus obumbratione conceptum, paterna vice custodiret, Iesum Christum Dominum nostrum. Per quem maiestatem tuam laudant Angeli, adorant Dominationes, tremunt Potestates. Caeli, caelorumque Virtutes, ac beata

Seraphim, sociâ exultatione concelebrant. Cum quibus et nostras voces, ut admitti iubeas, deprecamur, supplicii confessione dicentes.

URBIS et ORBIS.

Sanctissimus Dominus Noster Benedictus Papa XV, ex Sacrorum Rituum Congregationis consulto, pro sua quoque pietate erga Sanctum Ioseph, Beatae Mariae Virginis Sponsum et Catholicæ Ecclesiæ Patronum, superscriptam Praefationem propriam, in Missis de eodem Sancto Ioseph ubique locorum in posterum adhibendam, approbavit, atque in futuris Missalis Romani editionibus rite inserendam iussit. Die 9 aprilis 1919.

† A. Card. Vico, Ep. Portuen. et S. Rufinae,

S. R. C. Praefectus.

L. † S.

Alexander Verde, Secretarius.

Totentafel.

Am 25. April, dem Festtage des hl. Evangelisten Markus, starb im Hause der Goodschen Kaplaneipfründe zu Flums, im St. Galler Oberlande, der hochwürdigste Herr Dr. Karl Eberle, Hausprälat des Papstes, ein um die Verbreitung katholischer Sozialgrundsätze sehr verdienter Schriftsteller und Lehrer, dabei ein frommer, für seine Kirche und deren grosse Heilsaufgabe begeisterter Priester. Geboren zu Gossau am 5. April 1852, gebildet in Einsiedeln, Feldkirch, Innsbruck und Rom; in Rom promovierte er zum Doktor der Theologie. Nach Vollendung der Studien wurde Dr. Eberle erst Missionspfarrer in Herisau, dann aber mit Rücksicht auf seine schwache Gesundheit und sein Talent für schriftstellerische Tätigkeit schon nach wenigen Jahren Kaplan der St. Annapfründe in Flums. Hier arbeitete er denn auch sein ganzes Leben in dem gedachten Sinne; durch Studium von wichtigen Tagesfragen, Mitarbeit bei Zeitungen und Zeitschriften und einigen grösseren Werken. Als Verteidiger der Rechte der Kirche trat er besonders im „Uznacher Volksblatt“ auf. Schon früh wandte sich sein ganzes Interesse dem Studium der sozialen Probleme zu. Als erstes Resultat dieser Studien erschienen 1889 „Sozialpolitische Fragen der Gegenwart, beantwortet in dem Sinne und nach den Aussprüchen bewährter wissenschaftlicher Autoritäten“. Dr. Eberle fand seine Auffassung des sozialen Lebens bestätigt durch die berühmte Arbeiterzyklika Papst Leo XIII. vom Jahre 1891. Spätere Schriften Eberles befassten sich mit der „Krankenversicherung der Arbeiter in der Schweiz“, mit dem Verhältnis von „Arbeit und Lohn“, endlich mit „Grundeigentum und Bauernschaft“. Eberle war auch einer der Mitbegründer des katholischen Soziologenverbandes der Schweiz und stand bis zum Jahre 1913 als Präsident an der Spitze desselben. Er beteiligte sich eifrig an den Arbeiten dieser Vereinigung: über Krankenversicherung, Lohnfrage, Gewerbegesetz, Rückkauf der Eisenbahnen durch den Bund, Neutralität der Gewerkschaften, Revision des Fabrikgesetzes, Gründung von Raiffeisenkas sen u. a. m. Einige Jahre hielt Dr. Eberle am Priesterseminar zu Chur Vorlesungen über die soziale Frage,

Ein Schlaganfall im Jahre 1913 liess eine Lähmung zurück, was ihn aber nicht abhielt, nach Möglichkeit weiter zu arbeiten.

Am 29. April erlag der hochw. P. Leo Michel O. Pr., Professor der Philosophie an der Universität Freiburg in der Schweiz einem schweren Magenleiden. P. Michel, geboren am 24. Oktober 1857 zu Steiamanger in Ungarn, gehörte durch seinen Vater dem deutschen Frankenlande, durch die Mutter seinem ungarischen Geburtslande an. Er war geweckt, klug, hie und da etwas boshaft. 1874 trat er in den Dominikanerorden ein, 1880 wurde er Priester. Erst lehrte er Philosophie an der Ordensschule zu Graz, seit 1891 zu Freiburg. Seine Vorträge zeichneten sich aus durch Klarheit und logische Schärfe und durch eine grosse Kunst der Darstellung. Neben der Philosophie des hl. Thomas, die er seine Hörer lehrte, kannte er sich auch in den neuern philosophischen Systemen sehr gut aus und übte er an denselben eine treffende Kritik. In wissenschaftlichem Kampfe ging er keiner Schwierigkeit aus dem Wege. P. Michel zeigte stets ein grosses Interesse für die junge aufblühende Universität. Im Studienjahre 1912 auf 13 bekleidete er die Würde des Rektors. Während der Kriegsjahre trug sein ruhiger Charakter viel bei zur Milderung der Gegensätze, die sich wegen verschiedener Nationalität im Professorenkollegium zeigten; er war gut gelitten bei allen.

Die Pfarrei Entlebuch gab am 8. Mai ihrer Trauer Ausdruck über den Hinscheid des dortigen Kaplans, des hochw. Herrn Jakob Felder von Escholzmatt, der am 5. Mai nach kurzer, schwerer Krankheit dieses Lebens verlassen hatte. Kaplan Felder hat bis in seine letzten Tage für das Reich Gottes auf Erden viel gearbeitet und verstand den Charakter seines Volkes sehr gut, weshalb er auch grosser Liebe und Anhänglichkeit begegnete. Er war als das jüngste unter acht Kindern in einer braven Bauernfamilie in der Längschwand, Pfarrei Escholzmatt, am 23. April 1873 geboren, widmete sich besonders auf Anregung und unter Mithilfe seines Ortspfarrers, des letztes Jahr verstorbenen hochw. Herrn Martin Scherer, den Studien in Sarnen, Freiburg und Luzern und wurde 1902 zum Priester geweiht. Nach zwei Jahren Vikariat in Hergiswil bei Willisau, kam Jakob Felder 1904 als Kaplan nach Entlebuch und hat somit fünfzehn Jahre hier gearbeitet. Er nahm sich des katholischen Vereinswesens an, hatte Interesse für die Schule, war pünktlich und opferwillig für seine Amtspflichten, als gastfreundlicher Confrater und guter Sänger bei seinen geistlichen Mitbrüdern beliebt. Vor etwa einem Jahre hatte Kaplan Felder einen Unfall, indem der Steg über die Entlen hinter dem Schimberg unter ihm brach. Eine Verletzung des Fusses brachte es mit sich, dass er längere Zeit in den durchnässten Kleidern zubringen musste. Von dem daraus zunächst folgenden Unwohlsein erholte er sich zwar nach einiger Zeit; aber die Gesundheit des sonst so kräftigen Mannes hatte doch einen starken Stoss erlitten. Eine seit etwa zwei Wochen auftretende Zersetzung des Blutes führte ein rasches Ende herbei.

R. I. P.

Dr. F. S.

Kirchen-Chronik.

Die evangelische Volkspartei der Schweiz.

Das Programm dieser neugegründeten Partei hat folgenden Wortlaut:

1. Die Volksgemeinschaft muss sich von innen heraus umgestalten. Das kann nur erreicht werden durch die Erziehung des Einzelnen zu einer christlichen Persönlichkeit. Ehe und Familie, die Grundpfeiler unseres Volkslebens, sind heilig und unantastbar; wir lehnen alle Versuche ab, welche dahin zielen, diese Grundlage zu untergraben.

2. Die Schule soll das Hauptgewicht nicht so sehr auf Verstandesbildung legen, als vielmehr auf die Erziehung zu einer ernsten Lebensauffassung, zu wahrer sozialer Gesinnung und deren Betätigung. Die Kirche ist in ihrer Aufgabe, Pflege des religiös-sittlichen Lebens, Förderung und Aufbau des Reiches Gottes auf Erden, zu unterstützen. Sie soll mehr als bisher das Recht aller suchen und ohne Menschenfurcht vertreten.

3. Da ein sittlich-reines Volksleben zur Bewahrung und Hebung des Einzelnen mithilft, kämpft die Partei gegen die mancherlei Volksschäden, wie: Alkoholismus, Unsittlichkeit, Steuerhinterziehung, schlechte Presserzeugnisse, Festsucht, niedrige Vergnügungsgelegenheiten, unterstützt dagegen alle Bestrebungen, welche darauf gerichtet sind, das sittliche Volkswohl zu fördern und für edlere Genüsse Verständnis zu wecken.

4. Die Partei lehnt jeden Versuch eines gewaltsamen Umsturzes ab; dagegen fordert sie die Umgestaltung der herrschenden Wirtschaftsordnung nach christlichen Grundsätzen. Jedes Volksglied soll des Segens geregelter Berufstätigkeit teilhaftig werden. Der allgemeinen Arbeitspflicht entspricht der allgemeine Anspruch auf Arbeit. Wer arbeitet, hat Anrecht auf genügende Existenz. Wem die Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsmöglichkeit fehlt, soll hinreichende Fürsorge geniessen.

Der konfessionelle Name und das Programm der neuen Partei zeugen von einem erfreulichen Erwachen der besseren Elemente im Protestantismus. Bisher hielten sich gerade diese Kreise zumeist dem politischen Leben fern. Die Partei hat sich konfessionell benannt — „evangelisch“ kann nichts anderes heissen als „protestantisch“ — und tritt damit als eine geschlossene Organisation auf, die in ihre Reihen nur Protestanten aufnimmt. Die im Programm vorkommenden Worte: „die Kirche“, „Reich Gottes auf Erden“, „christliche Persönlichkeit“, „christliche Grundsätze“ bedeuten in protestantischem Munde etwas von den gleichnamigen katholischen Begriffen Grundverschiedenes. Darüber darf man sich auf unserer Seite keiner Täuschung hingeben. Die Bildung einer „Schweizerischen evangelischen Volkspartei“ gibt dem politischen Interkonfessionalismus, der auch in unseren Reihen noch immer spukte, den wohlverdienten Gnadenstoss. Die Schweizerkatholiken können an der neuen Partei eventuell einen wertvollen Bundesgenossen im Kampfe gegen die Unsittlichkeit und die atheistische Staatsschule finden.

Die Kremation im Kanton Luzern. Mit Entscheidung vom 22. August 1918 hatte der Regierungsrat

des Kantons Luzern dem Reglement der Stadt Luzern betr. die Einführung der Kremation und Betrieb eines Krematoriums die Genehmigung verweigert, weil die kantonale Verordnung über das Begräbniswesen die Erdbestattung als die einzige zulässige Bestattungsart anerkennt. Ein Rekurs des Luzerner Stadtrates wurde durch Entscheidung des Bundesgerichts vom 13. März 1914 abgewiesen. Durch Entscheidung vom 16. Mai l. J. hat nun aber das Bundesgericht einen abermaligen Rekurs des Stadtrates mit 4 gegen 3 Stimmen gutgeheissen. Der Entscheidung stützt sich auf Art. 4 und 49 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit und Glaubens- und Gewissensfreiheit). Er hebt den angefochtenen Entscheid des Luzerner Regierungsrates auf und verpflichtet diese Behörde, das in Frage stehende Reglement neuerdings zu prüfen, unter prinzipieller Anerkennung der Zulässigkeit der Einführung der Kremation im Kanton Luzern.

Wir werden auf den Entscheid zurückkommen, sobald seine Motive publiziert sind.

Der Papst an den Reichspräsidenten Ebert.

Vom Vatikan ist dem Reichspräsidenten Ebert auf die Mitteilung seines Amtsantrittes das folgende päpstliche Schreiben zugegangen:

„Dem ausgezeichneten, ehrenwerten Mann Friedrich Ebert, übersendet Papst Benedikt XV. Gruss und Heil. Wir haben Deinen Brief erhalten, in welchem Du in Deiner Liebenswürdigkeit Uns berichtetest, dass Du am 10. Februar dieses Jahres in der deutschen Nationalversammlung zum Präsidenten des Deutschen Reiches gewählt worden bist, und dass Du dieses Amt angenommen hast. Wir danken Dir für diesen Brief und beglückwünschen Dich zu dieser Dir übertragenen hohen Würde, und dies um so mehr, als Wir sehen, dass Du Sorge tragen wirst dafür, dass die zwischen Unserem apostolischen Stuhl und dem Deutschen Reiche bestehenden Beziehungen nicht nur unverändert bleiben, sondern noch fester werden sollen. Mit Recht nimmst Du an, dass es an Unserer Mitarbeit hieran nicht mangeln wird. Indem Wir die Aeusserungen der Ehrerbietung und Liebenswürdigkeit erwidern, erbitten Wir für Dich von Gott alles Friede und Glückliche. — Gegeben zu Rom bei St. Peter am 2. April 1919, im 6. Jahre unseres Pontifikats. Gezeichnet: Benedikt XV.“

Das Schreiben ist zunächst ein selbstverständlicher Höflichkeitsakt auf die Mitteilung Eberts von seiner Wahl. Man kann auch nicht daran zweifeln, dass die deutsche Nationalversammlung, von der Ebert zum Reichspräsidenten gewählt wurde, z. Z. das rechtmässige höchste Organ der öffentlichen Gewalt in Deutschland ist, und deshalb ist der päpstliche Glückwunsch an Ebert auch prinzipiell wohl zu verstehen. Das Schreiben ist kirchenpolitisch von Bedeutung, weil aus ihm hervorgeht, dass die reichsdeutsche Regierung daran denkt, eine Botschaft am Vatikan zu errichten. Es ist dies ein neuer Beweis des hohen Ansehens des Apostolischen Stuhles.

Die päpstliche Klausel im Londoner Vertrag.

Der „Osservatore Romano“ vom 17. Mai publiziert den vollen Text des sog. Londoner Vertrags vom 26. April

1915, welcher dem Staatssekretariate auf diplomatischem Wege zugekommen ist. Seine „päpstliche Klausel“ (Artikel 15 des Vertrags) hat folgenden Wortlaut:

„Frankreich, Grossbritannien und Russland verpflichten sich, Italien ihre Unterstützung zu bieten, um dem Hl. Stuhle nicht zu erlauben, irgendwelche diplomatische Aktion hinsichtlich des Friedensschlusses und der Lösung der mit dem Krieg verknüpften Fragen zu unternehmen.“

Mit dieser Klausel sollte auch die Teilnahme des Apostolischen Stuhles an der Friedenskonferenz hintertrieben werden. Am 15. März 1919 hatte schon der „Osservatore Romano“ in einem offiziellen Artikel festgestellt, dass der Artikel 15 des Londonervertrags eine „völlig überflüssige Beschimpfung“ des Apostolischen Stuhles darstellt, da „der Hl. Stuhl seit Anfang des europäischen Krieges die Entscheidung getroffen hatte, an der Konferenz, selbst wenn er dazu eingeladen würde, nicht teilzunehmen, wenn der Friede von einer siegreichen Gruppe den Besiegten aufgezwungen werden sollte“. Der Papst wird jetzt noch so froh sein, nicht „in dem Ding“ zu sein. Der Londoner Vertrag richtet sich nun gegen Italien, da er Fiume den Kroaten zuspricht, und hat es in die jetzige peinliche, schmachliche politische Lage gebracht. Gottes Mühlen mahlen langsam, aber sicher. V. v. E.

Rezensionen.

Liturgisches.

Ecclesia orans. Herausgegeben von Abt Udefons Herwegen. I. Bändchen. R. Guardini: Vom Geiste der Liturgie. 120. (XVI und 84 S.) M. 1.60.

Auf Weihnachten 1917 überraschte uns der gelehrte Abt von Maria Laach mit dem prächtigen, vielbewunderten Charakterbild „Der hl. Benedikt“. (Vgl. die Besprechung in Nr. 7, Seite 57, Jahrgang 1918 der Kirchenzeitung.)

Auf Ostern verfl. Jahres erfolgte die Ankündigung eines neuen, gross angelegten Werkes desselben Verfassers, „*Ecclesia orans*“ betitelt. In zwangloser Folge sollen Monographien erscheinen, die historische, dogmatische, ästhetisch-mystische, philosophische, pädagogische, ästhetische Darstellungen auf dem Gebiete der katholischen Liturgie auf streng wissenschaftlicher Grundlage, aber in einer auch dem gebildeten Laien angemessenen Form, bieten sollen.

„Die *Ecclesia orans* will also einen tiefern Einblick in das Gebetsleben unserer heiligen Kirche eröffnen und damit die Liebe zum liturgischen Gottesdienste neu beleben.“

„Vor allem will sie auch dartun, wie fruchtbar sich die Liturgie als Quelle des innern Lebens dem erweist, der sich in sie zu vertiefen lernt.“

„Sowohl der Erklärung der Texte und geschichtlichen Darstellung der äusseren Form, als auch besonders der Erfassung des sie belebenden Geistes wird sich die Sammlung zuwenden.“

Im vorliegenden ersten Bändchen „Vom Geiste der Liturgie“ erörtert R. Guardini (wohl ein Pseudonym, hinter welchem sich der Herausgeber selber verbirgt) in äusserst geistvoller, tiefgründiger Weise die grundlegenden Gedanken und die religions-philosophischen und psychologischen Probleme. Er zeigt, „wie die richtig verstandene Liturgie ganz den Grundsätzen auch der rein natürlichen, gesunden Psychologie und Seelenkultur entspricht.“

Der Verfasser löst vor allem das Problem vom Verhältnis der Einzelseele zur Gemeinschaft beim liturgischen Gebet. Mit ihm hängt auch der Stil, die Symbolik und der Sinn der Liturgie aufs engste zusammen.

Gelegentlich wird die Beziehung der Liturgie zu den Volksandachten in überaus klarer Weise dargelegt.

Der Verfasser geht auch auf die Schwierigkeiten ein, „die ein moderner Mensch in der Liturgie finden kann und weist nach, dass diese Schwierigkeiten ihrem Grund haben sowohl in einer verkehrten oder unvollständigen Auffassung der Liturgie, als auch in irgend einer einseitigen Ueberspanntheit des Seelenlebens. Er tut dar, wie innig das, was die Liturgie ist und bietet, zusammenhängt und zusammenarbeitet mit dem Streben nach Seelenharmonie. Ohne es zu beabsichtigen, kommt die Jahrhunderte alte Liturgie gerade unsern heutigen inneren Nöten helfend und lösend entgegen. Sie hebt uns hinaus über den zerrinnenden Augenblick, über die Enge der individuellen Willkür. Sie erzieht uns zu ehrerbietigen Kindern Gottes, zu reinen Anbetern des Vaters.“

Das Büchlein „will einen freundlichen Boden bereiten, die Seele empfänglich machen für das, was in der Liturgie aufgespeichert ist“. „Es legt Zusammenhänge zwischen Liturgie und Innenleben wieder frei, die verschüttet und vergessen waren.“

Es ist erstaunlich, welch eine Fülle von Lichtblicken in ein vielfach unbekanntes und verborgenes Gebiet das Büchlein von 84 Seiten enthält. Man wird überrascht von ganz neuen Gedanken und Gesichtspunkten. Es sind helle Lichtstrahlen, welche die Seele erleuchten und das Herz erwärmen. Es fällt einem wie Schuppen von den Augen. Man fühlt sich näher dem ewigen Ziel, gehoben in eine höhere Welt, die Liturgiefreudigkeit wird mächtig geweckt im Liturgen. So schreibt nur, wer Jahre lang in und mit der Liturgie gelebt und in diesem Geistesleben die innersten Geheimnisse derselben ergründet hat.

„Möchte unsere Sammlung“, schliesst das Vorwort, mit Gottes Hilfe den vom Weltkriege erschütterten, von tiefurchenden Leiden geläuterten Seelen eine Quelle reiner Erhebung und tröstender Stärkung eröffnen. Möchte sie mithelfen zur Vertiefung des religiös-kirchlichen Lebens, zur Wiederbelebung jenes alten, verborgenen Geistes, aus dem die Erstlingskirche ihre Märtyrerliebe zu Christus geschöpft hat.“

Ein Vorzug der „*Ecclesia orans*“ liegt darin, dass dieses Werk keine grossen Auslagen auf einmal verursacht. Und auch der Vielbeschäftigste kann sich in kurzer Zeit mit dem Inhalt dieser kleinen Bändchen bekannt machen. Allen Priestern, Priesterseminarien, Klöstern usw. sei die *Ecclesia orans* aufs wärmste empfohlen. Aber auch die gebildete Laienwelt, die katholische Lehrerschaft wird ein tieferes Verständnis der Liturgie sich holen.

Die Liturgie war in den früheren Jahrhunderten „der grosse Laienkatechismus“. „Soll sie es wieder werden“, schreibt Ludwig Baur in „Theologie und Glaube“ 1916, Nr. 389, „so müssen wir in der Familienerziehung, in der Schule, in der Predigt viel mehr als bisher geschehen ist, auf die religiösen Gemütswerte und die erzieherischen Kräfte, die gerade in der katholischen Liturgie liegen, hinweisen.“

Diese Bestrebungen will die „*Ecclesia orans*“ unterstützen und fördern. Tragen wir alle dazu bei, dass dieser Zweck bestmöglichst erreicht werde.

Philosophisches.

Vorsehung, Uebel, Weltkrieg. Ein Wort an unsere Studierenden und Gebildeten von Dr. P. Sigisbert Cavelti O. S. B., Professor am Lyzeum in Engelberg. Druck und Verlag von J. G. Cavelti-Hangartner, Gossau, 1918.

Eine kleine Broschüre von 44 Seiten. Aber welche Fülle und Tiefe des Inhaltes! Ein Büchlein, das wir jedem gebildeten Katholiken in die Hand geben möchten.

Was der gelehrte und bei seinen Schülern allbeliebte Professor der Philosophie darin bietet, dürfte zu dem Besten und Gediegensten gehören, was über dieses so aktuelle Thema bisher geschrieben worden ist. Gehalten als Vortrag in der Apologetischen Sektion der Marianischen Sodalität der Klosterschule in Engelberg, bildet es eine Abwehrschrift gegen all die Einwände und Vorwürfe, welche der Unglaube, ja leider oft auch kurzichtige, oberflächliche Katholiken, gegen die göttliche Vorsehung erheben, dass sie all die Uebel und Leiden des Weltkrieges zugelassen.

Der Verfasser gibt zuerst die religions-philosophischen Grundbegriffe und Grundsätze über das Uebel, sagt dann, warum Gott das Uebel zulässt und sucht mit schlagenden Beweisen und in überaus lichtvoller Darstellung klar zu legen, dass die Zulassung des Uebels und des Weltkrieges nicht bloss keine Makel auf Gottes strahlende Herrlichkeit wirft, sondern dass Gott das Uebel zulässt, gerade weil er Licht ist, weil keine Finsternis in ihm.

Und aus der Lichtfülle Gottes hebt der Verfasser vier jener strahlenden Herrlichkeiten heraus: 1. Gott lässt den Weltkrieg mit der Unsumme seiner physischen und moralischen Uebel zu, wegen seiner Ewigkeit. 2. Gott duldet den Weltkrieg und seine physischen und moralischen Uebel wegen seiner Gerechtigkeit. 3. Gott duldet Uebel und Weltkrieg wegen seiner Majestät. 4. Gott schafft das Uebel, lässt die Sünde zu, rächt durch die Strafe, weil er die Liebe ist.

Je heller die Sonne der Gotteserkenntnis in diese überaus lichtvollen Ausführungen leuchtet, um so mehr verschwinden alle Nebel menschlichen Zweifels und Klagens über das Walten der göttlichen Vorsehung. Und freudig wird der Leser einstimmen in den herrlichen Lobeshymnus, mit dem der gelehrte, tieffromme Verfasser seine Rede schliesst.

P. A. S.

Konvertitenbild.

Zum Haus des Herzens Jesu. Ein Konvertitenbild aus der Gegenwart. Nach den Aufzeichnungen der Konvertitin von P. Tezelin Halusa. Kl. 8^o 80 S. — Innsbruck 1915, Felizian Rauch.

Margarete Johanna, Tochter des Pastors Dr. Bergen (Pseudonym, zur Schonung der noch lebenden Eltern), geb. 1879 in Mülhausen i. E., meist in Berlin auferzogen, fand sich schon früh zur katholischen Kirche hingezogen. 14jährig wohnte sie erstmals in Berlin einem katholischen Gottesdienste bei und wurde der Entschluss in ihr reif, katholisch zu werden. Aber noch

musste sie weitere 14 Jahre warten, kämpfen und leiden, bis sie diesen ihren Herzenswunsch ausführen, ihr höchstes Ziel erreichen und zum Hause des Herzens Jesu zurückkehren konnte, dessen süsse Lockungen sie verspürt, dessen Gnade sie geläutert und gestärkt, und dessen Liebe ihre hingebende Gegenliebe erobert. Die Blätter halten die vornehmsten Stationen des langwierigen, zum Teil heroischen Kreuzweges der Konvertitin, die seit Jahren in der Schweiz lebt, fest und beruhen auf ihren eigenen ausführlichen und aufrichtigen Aufzeichnungen. Zitate in etwas allzu grosser Fülle und in gebundener Sprache einer andern, bekannten Konvertitin, Sr. M. Regina Most, O. P., rahmen neben andern Gedichtversen das ansprechende, erbauliche Schriftchen ein.

F. W.

Für Ordensleute.

Ordensleben und Ordensgeist. Vierzig Vorträge zunächst für Ordensschwwestern von P. Ignaz Watterott O. M. I. 8^o. (VIII und 398 S.) M. 4, geb. M. 5. Freiburg i. Br. 1911, Herdersche Verlagshandlung.

Das Werk dürfte besonders Priestern willkommen sein, die in Klöstern religiöse Ansprachen zu halten haben. Diesen bietet es ein reichhaltiges und vor allem ein praktisches Material. Die Vorträge enthalten eine erschöpfende Abhandlung über das Leben im Orden und den Geist, der jedes einzelne Mitglied, wie die Gesamtheit beseelen soll, über die klösterlichen Tugenden und Berufsobliegenheiten. Die tiefgehenden Ausführungen veratzen ein scharfes Auge des Verfassers für die Mängel und Schwierigkeiten innerer und äusserer Art, aber zu gleicher Zeit auch wieder eine hilfsbereite, geschickte Hand. Belehrung und Ermahnung stützen sich auf erprobteste heilige Seelenführer und zielen auf echte Tugend, auf gesunde Ascese ab. Leicht lassen sich die Vorträge, die zunächst für Ordensschwwestern bestimmt waren, auch auf die Verhältnisse der Männerklöster anwenden.

Briefkasten.

R. Gemischte Ehen, nächste Nummer. Freundlichen Gruss M.

Fördert die katholischen Vereine; fördert die christlichen Gewerkschaften; fördert den Eintritt der katholischen Gewerkschafter in katholische konfessionelle Vereine. Brüder streitet nicht! Arbeitet! Sonst sündigt ihr!

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. Vierteljähr. Inserate: 19 Cts.
Halb " : 14 " Einzelne " : 24 "
* Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten - Annahme spätestens Dienstag morgens.

Gebr. Marmon & Blank
Kirchliche Kunstwerkstätten
(Inhaber des gold. Verdienstkreuzes Pro Ecclesia et Pontifice)
(Karl Glauner's Nachfolger) **WIL** (St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. Spezialität Kircheneinrichtungen: Altäre, Statuen, Kreuzwegstationen, Chor- und Beichtstühle etc. Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen inkl. Malerei, nach eigenen und gegebenen Entwürfen. Beste Referenzen.

Den löbl. Klöstern und hochw. Geistlichkeit empfehle bestens mein

Tuchwarengeschäft

Spezialität: **Schwarze Stoffe.**

A. Marty-Korber, Altendorf (Schwyz).
Referenzen und Muster zu Diensten.

Opferstöcke

sind in versch. Ausführung vorrätig
Tabernakel P28Lz
Kassaschränke
feuer- und diebsicher erstellt.

L. Meyer-Burri
Kunstschlosserei, Kassafabrik
Vonmattstrasse 20, LUZERN
Gefl. genau auf Firma achten

MESSWEIN
stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug.
beidigter Messweinelieferant.

Man sucht armen, schwachen, aber braven und arbeitswilligen

Knaben

in Bauernfamilie, Anstalt etc. unterzubringen. Gefl. Offerten an das kath. Patronat für schwachbegabte Kinder, **Frl. A. Räber**, Gutenberghof, Luzern.

Kropf

Sichere und rasche Heilung von und dickem Hals durch uns. Kropfgeist. Vollkom. unschädlich. Hilft auch in ältern u. hartn. Fällen. Sicherer Erfolg garantiert. 1/2 Flasche Fr. 3.—, 1 Flasche Fr. 5.—
Prompte Zusendung durch die **(P10U) Jura-Apotheke Biel.**

Schreibpapier in jeder Qualität bei **Räber & Cie.**

Bauberatung, Anfertigung von Plänen

Bau - Beaufsichtigung
für Um- und Neubauten

Friedhofkunst

Hermann Klapproth

Grabenstr. 3 **Architekt,** Luzern.

Auf den **Monat Juni** empfehlen wir der Hochw. Geistlichkeit zur Schmückung und als eigentliches kirchliches Parament der

Herz Jesu Statuen
unsere elektr. beleuchteten
Blumenkränze

Stromverbrauch für den ganzen Lampenkranz höchstens die Menge von **zwei** Normallampen.

Bei Bestellung genügt Angabe der Voltstärke der elektr. Leitung Grösse der Statue und ob die Beleuchtung vielfarbig gewünscht wird

Spezialgeschäft für Kirchenbeleuchtung

Uznach, (i. E. b.) vormals
Albert Schilter, Einsiedeln.

Kurer & Cie. in Wil,

Kanton
St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung
ihrer solid und kunstgerecht in
eigenen Ateliers hergestellten

Paramente

Kirchenfahnen

Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Ge-
fässe, Metallgeräte etc. etc. :-

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Soutanen und Soutanellen

(Soutanen nach römischem und französischem Schnitt.)

für die hochwürdige Geistlichkeit liefert in anerkannt vorzüglicher
Ausführung und bei äusserster Berechnung.

Robert Roos, Massschneiderei, Kriens b. Luzern

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

empfehlen sich zur Lieferung von

Paramenten und Fahnen

in solider und stilgerechter Ausführung zu vorteilhaften Preisen

Besteingerichtete Stokerei- und Zeichnungsateliers.

Reiche Auswahl eigener Paramentenstoffe

in vorzüglicher Qualität (Schweizer-Fabrikat).

Kunstgerechte Restauration alter Paramente.

Ferner alle kirchl. Gefässe, Metallgeräte, Statuen,

Krippen, Kreuzwegstationen, Teppiche etc. etc.

Offerten Kataloge und Ansichtsendungen auf Wunsch zu Diensten

Das Missale als Betrachtungsbuch

Vorträge über die Messformularien von
Dr. Franz Xaver Reck, Domkapitular
in Rottenburg am Neckar. 5 Bände gr. 8°

- I. Band: Vom ersten Adventssonntag bis zum sechsten Sonntag nach Ostern. 3. u. 4., verbesserte Aufl. (XII u. 562 S.) M. 10.50; geb. M. 12.60
- II. Band: Vom Pfingstsonntag bis zum vierundzwanzigsten Sonntag nach Pfingsten. 3. u. 4., verb. Aufl. (VIII u. 448 S.) M. 12.—; geb. M. 14.60
- III. Band: Das Commune Sanctorum. — Auswahl aus dem Proprium Sanctorum. 2., verb. Aufl. (VIII u. 606 S.) M. 10.50; geb. M. 12.60
- IV. Band: Feste und Ferien. 1. u. 2. Aufl. (VIII u. 592 S.) M. 10.50 geb. M. 12.60
- V. (Schluss-) Band: Die Fastenferialmessen. 2. Aufl. (VIII u. 452 S.) M. 8.40; geb. M. 10.50

„... Wer schon öfters mit der Oede und Schaltheit mancher modern sein wollender aszetischer Schriften Bekanntschaft gemacht hat, wird um so lieber wieder zurückkehren zu den unverfälschten Quellen aszetischer Kraft, wie sie uns aus Brevier und Missale entgegenströmen. Nicht jedem ist es gegeben, selbst die lateinischen Texte mit dem Odem des Lebens zu beselen. Ihm kommt Domkapitular Reck zu Hilfe. Er schärft uns das Auge für die Schönheit der kirchlichen Liturgie und deckt Beziehungen zwischen den Messtexten, Pflichten und Sorgen des Tages auf, die unser eigenes Auge gar nicht oder nur mühsam entdeckt hätte. Seine Sprache ist bei aller frommen Schlichtheit voll Würde, Kraft und Salbung. Wer dieses Brot häufig geniesst, lernt sicher andächtiger zelebrieren, gehaltvoller predigen und vollkommen leben.“

(Die Wahrheit, München 1912, Nr. 10.)

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau

GLASMALEREI WINTERTHUR
FILIALE D. KGL. BAYR. HOFGLASMALEREI, F. X. ZETTLER, München
empfeilt sich zur Lieferung von

KIRCHENFENSTERN

von feinsten Glasgemälden bis zur einfachsten Verglasung in
künstlerisch gediegener und technisch solidester Ausführung.
Zu persönlichen Besprechungen und Lieferung von Skizzen und
Voranschlägen steht gerne zu Diensten

MAX MEYNER, Glasmaler — Leiter in Winterthur.

Das Schneider-Atelier des Missionshauses Bethlehem Immensee liefert
Priester-Kleidungen

in jeder Form nach Mass bei vorzüglicher Ausführung. Schöne Auswahl
in schwarzen Stoffen. Bescheidene Preise.

**Rauchfass-
Kohlen**

hat wieder vorrätig
und empfiehlt

Anton Achermann
Kirchenartikel-Handlung
Luzern.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Messweine

sowie weisse und rote Tischweine
empfehlen

P. & J. Gächter, Weinhandl.
z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;
bebildigte Messweinlieferanten

Jugend-Bücher von
P. Ambros Zürcher O. S. B.

Ich kommuniziere bald!

Ein geistlicher Führer
zur ersten hl. Kommunion

Dem Himmel zu
Mit 8 farbigen Bildern

Der gute Ministrant
Mit 16 ganzseitigen Messbildern

Das Gotteskind

Mit 66 Original-Vollbildern

Gelobt und angebetet
Mit 11 Kommunionandachten, sowie
63 Original-Vollbildern

Zum Schulabschied

Für Knaben oder Mädchen in
ländlichen Verhältnissen

Nach der Schulzeit

Für Knaben oder Mädchen in
städtischen Verhältnissen

Behüt dich Gott!

Für die Jungmannschaft

Gott schütze dich!

Für die weibliche Jugend

Jugendbrot

Mit 6 Einschaltbildern

Durch alle Buchhandlungen

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.

Einsiedeln

Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. E.